



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.12.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Quakenbrück, den 24.1.1990

KATASTERAMT OSNABRÜCK

gez. i. A. Kolth  
(Unterschrift)

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
Gemarkung Quakenbrück Flur 8  
Feldvergleich vom 17.12.87 Az.: V 2001/88  
Katasteramt Osnabrück, den 21.12.1987

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am 19.12.1988... als Sitzung beschlossen.

Quakenbrück, den 01.08.1990

*J. J. J.*  
Bürgermeister als Ratsvorsitzender  
Stadtdirektor

**HINWEIS:**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG** (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MI Mischgebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 08 Geschoßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünfläche öffentlich
- Spielplatz
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**3. Ausfertigung**

**1. ÄNDERUNG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 38 „HAKENKAMP - NORD“**  
**STADT QUAKENBRÜCK**  
LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.1988 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.11.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 01.08.1990

*J. J. J.*  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.1988 als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 01.08.1990

*J. J. J.*  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.7.1989 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.8.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 12.9.1989 bis 13.10.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Quakenbrück, den 1.8.1990

*J. J. J.*  
Stadtdirektor

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden. Der Landkreis hat mit Verfügung vom 1.8.1990 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Quakenbrück, den

.....  
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 01. JULI 1991

Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

*Kreisrat*  
Kreisrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 1.8.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 1.8.1990 rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den

.....  
Stadtdirektor

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 29.2.1988 / 11.10.1988 / 18.1.1990

PLANUNGSBÜRO DR. MARTMUT SCHOLZ  
Nikolaioort 1, 2 31005 Osnabrück  
Tel. (0541) 22157